

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuille-Zeitung



Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes

Nr. 48/41. Jahrgang

A. scheint wöchentlich.
Bezugspreis
pro Vierteljahr 30 Pf

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Brüderstraße 10b
Fernsprecher: Moritzplatz 2120

Bestellung
bei allen Postämtern
Mittelschein

Berlin, 2. Dezember 1927

Der Bundesausschuß zu den Kämpfen der Gegenwart.

Am 24. und 25. November tagte im Gewerkschaftshaus zu Berlin der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Im Verlauf der Verhandlungen nahm der Bundesausschuß einstimmig eine Entschliebung zur Wirtschaftslage an, die der Bundesvorstand vorgelegt hatte.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt, daß zum Ausbau der produktiven Kräfte in der deutschen Wirtschaft vorläufig noch der Zugang ausländischer Kredite unerlässlich ist. Er muß deshalb mit Bedauern feststellen, daß der weitere Zutritt dieser Kapitalien in jüngster Zeit durch mannigfaltige Maßnahmen und Beschränkungen gefährdet worden ist. Insbesondere hält er die Kritik an der Finanzverwaltung der deutschen Kommunen, die mehr politischer Voreingenommenheit als wirtschaftlicher Erwägung zu entspringen scheint, um so weniger für berechtigt, als die Höhe der von den Kommunen aufgenommenen Auslandsschulden beispielsweise nicht den Betrag übersteigt, den das Deutsche Reich ebenso freigebig wie unbedingte der Ruhrindustrie geschenkt hat.

Die Finanz- und Anleihepolitik, die für die Bewahrung der Auslandskredite aufzubringen ist, gefährdet die deutsche Währung nicht. Wohl aber bedeutet jede Erschlüpfung des Vertrauens des Auslandes in die öffentliche oder private Wirtschaft Deutschlands eine Gefährdung der Konjunktur. Im allgemeinen stehen kommunale Auslandsanleihen der Volkswirtschaft in gleichem Maße, wie es — ebenso allgemein — private Auslandskredite tun. Die Gewerkschaften halten insbesondere die Finanzierung des Wohnungsbaues, dessen Förderung dringenden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, durch Ausbringung sowohl von öffentlichen Mitteln als auch von Auslandsanleihen für eine dringende und durchaus produktive Ausgabe.

Der Reichshaushalt ist in seinen Einnahmen weit über den Volkshaushalt hinausgewachsen. Leider hat sich dabei wiederum gezeigt, daß die tatsächliche Besteuerung noch weit unsozialer ist als der Vorkurschlag. Diejenigen Steuern, die unter der Bezeichnung Massensteuern zusammenzufassen sind, haben unverhältnismäßig hohe Beträge ergeben, müssen daher in erster Linie abgebaut werden. Insbesondere ist alsbald die bereits gesetzlich vorsehende Abänderung der Lohnsteuer in Angriff zu nehmen, dergleichen eine Senkung der die Lebenshaltung einengenden Zölle.

Der Ausgleich im Haushalt ist durch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer, durch zweckentsprechenden Ausbau des Branntweinmonopols und durch eine auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhende Umgestaltung der Verwaltung in Richtung auf den Einheitsstaat herbeizuführen. Bis dahin sind die Beträge, die das Reich den Ländern zur Verfügung stellt, keinesfalls zu vermehren und die Mehrüberweisungen der letzten Zeit wieder abzubauen.

Den Mitgliedern der Gewerkschaften wird es zur Pflicht gemacht, vorbehaltlos und in jeder Weise das Streben nach der deutschen Reichseinheit zu fördern.

Bundeshilfe der Gewerkschaften für die ausgesperrten Zigarrenarbeiter.

In derselben Sitzung wurde einstimmig beschlossen.

Ungeachtet der Notlage der ausgesperrten Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakindustrie sollen die Bundeshilfe zu gewähren. Zu diesem Zweck führen alle Verbände jede Woche 10 Pfennig pro männliches und 5 Pfennig pro weibliches Mitglied an die Bundeskasse ab. Diese Beitragsätze werden vom Bundesvorstand entsprechend erhöht, falls die Aussperrung einen größeren Umfang annehmen sollte.

Haben wir mit baldigen Reichstagswahlen zu rechnen?

Der „Vorwärts“, das Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei, wirft die Frage auf: „Haben wir schon im Frühjahr 1928 mit Reichstagswahlen zu rechnen?“ Einige des Ausfalls der Wahlen, die in den letzten Wochen im Reich stattgefunden haben, ist es begrifflich, daß besonders die Deutschnationalen in ihrer Angst vor den nächsten Wahlen die Neuwahlen solange wie möglich hinausschieben möchten. Die Entscheidung über das Reichsausgleich birgt noch soviel Differenzen in sich, daß es noch fraglich erscheinen kann, ob es überhaupt zustande kommt. Kommt jedoch dieses Gesetz zustande, so ist doch mit ziemlicher Sicherheit für April oder Mai mit Neuwahlen zu rechnen. Am 1. September 1928 beginnt das erste Reparationsjahr, in dem der volle Betrag von 25 Milliarden bezahlt werden muß. Man will in dieses Jahr nicht eintreten, ohne zuvor die Wahlen hinter sich gebracht und, ihrem Ergebnis entsprechend, eine neue aktionsfähige Regierung gebildet zu haben. Zu diesen wichtigen Erwägungen, denen sich so leicht niemand entziehen kann, gestellt sich die Sorge der Bürgerlichen, daß ein allzuweites Hinausschieben des Termins der Wahlen das Wahlergebnis noch verschlechtern könnte.

Der Reparationskommissar Parker Gilbert hat an den deutschen Reichsfinanzminister ein Schreiben gerichtet, in dem er die Wirtschaft- und Finanzpolitik des Reiches einer scharfen Kritik unterzieht. Er nennt die Wirtschaftspolitik, welche die Regierung in den letzten Jahren im Reich geübt hat, eine „zurückgeblieben und ungelungene Politik“. Die Erhöhung der Beamtengehälter hat er beanstandet. In seiner Betrachtung der deutschen Wirtschaftsentwicklung geht der Reparationskommissar von der deutschen Rationalisierung aus. Die wirtschaftliche Umstellung bei uns beruht auf dem großen Fortschritt deutscher Technik und deutscher Arbeitsleistung einerseits und andererseits auf der Lässigkeit der deutschen Arbeiter. Mit Hilfe dieser Faktoren konnte die Produktivität der deutschen Wirtschaftsmaschine wesentlich gesteigert werden. Gesteigt wurde aber der deutsche Nationallieferungsprozess durch Auslandskapital. Dadurch entsteht eine zu-

nehmende Verschuldung unserer Wirtschaft gegenüber dem Ausland. Wir müssen im Laufe der Jahre diese Schuld verzinsen und abtragen. Wir können das nur, wenn wir Waren nach dem Ausland verkaufen. Die Rationalisierung hat die Leistungskosten wesentlich gesenkt. Die Warenpreise haben aber diese Senkung nicht mitgemacht. Es hat sich gezeigt, daß eine staatliche Bevormundung des Kapitalismus unbedingt notwendig ist, um Schäden für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden.

Hier hätte die Reichsregierung, die die wirtschaftliche Rationalisierung zu machen verstand, eingreifen müssen. Die Vorkurschlag Preisabbaulösung zerstellte am Widerstand der Interessenten und verfiel im Sand. Es verlagert die verschiedenen Rechtsregierungen im Reich, es verlagert auch ihre Wirtschaftspolitik. Dagegen finden sich in den sogenannten nationalen Kreisen Elemente, die den Reparationskommissar immer und immer wieder darauf verweisen, daß die deutsche Sozialgesetzgebung der wahre Quell der deutschen Finanzmisere sei, nicht die Volkspolitik, die Steuerfreiheit des Großgrundbesitzes und anderes. Daß die Deutschnationalen sich nicht schämen, Gibbers gegen die deutschen Arbeiter zu Hilfe zu rufen, darf uns nicht wundern. Von dieser heiligen Regierung können wir eine andere Orientierung der Wirtschaftspolitik nicht erwarten. Deshalb ist es angebracht, daß sie so schnell wie möglich verjümdet.

Neben dem Reichsausgleich und dem Etat stehen dem jetzigen Reichstag andere große Aufgaben bevor. Gegenwärtig berät der Reichstag und der Reichswirtschaftsrat die große sozialpolitische Vorlage über das Arbeitschutzgesetz. Es ist dieses wohl der umfassendste sozialpolitische Gesetzentwurf, der bisher den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet worden ist. Er erstreckt sich auf fünf Gebiete: 1. auf den Schutz gegen Betriebsgefahren, 2. auf die Arbeitszeit, 3. auf die Sonntagsruhe, 4. auf den Lebensschutz und 5. auf das Arbeitsaufsichtsrecht. Außerdem werden in den allgemeinen Vorschriften noch festgelegt: 1. der Geltungsbereich des Gesetzes, 2. der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des Gesetzes und 3. der für die Durchführung der Gesetzesvorschriften verantwortliche Personenkreis. Trotz der großen Vorarbeiten, die bereits von den obengenannten Körperschaften geleistet worden

sind, und die sehr oft auf die Verschlechterung des Gesetzesentwurfes hinstreben, erscheint es uns sehr fraglich, daß der sich seinem Ende zuneigende Reichstag dieses Gesetz verabschieden wird. Vor allem haben wir zu der jetzigen Koalition der Regierungsparteien nicht das Vertrauen, daß sie einem Arbeiterschutzgesetz zustimmen wird, das den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung trägt.

Kommt das Gesetz durch den alten Reichstag nicht zustande, so wird im neuen Reichstag sein Schicksal vom Ausfall der Wahlen abhängig sein. Von der großen Entscheidung trennen uns nur noch wenige Monate.

Es ist schon jetzt Zeit zu rufen, damit dem Bürgerblock eine gründliche Niederlage bereitet wird.

Die obligatorischen und normalen Bestimmungen des Tarifvertrages.

Die wellenähnliche Entwicklung, welche wir auf den verschiedensten Gebieten im Leben der Völker beobachten können, ist auch in der sozialen Struktur unseres Landes klar erkennbar. Noch hat die Geldaristokratie den alten Feudalismus nicht aus allen Machtpositionen des Staates verdrängen können und schon schiebt sich eine neue Welle heran, höher, breiter und wichtiger als die vorausgehende.

Aus dem Kapitalismus geboren, durch dessen Ausbreitung vermehrt, durch seine Einrichtungen gestärkt, muß sich die moderne Arbeiterbewegung zu einem mächtigen Strom entwickeln, den man nicht mehr aufhalten vermag. Manches den Normalverlauf hemmende Hindernis wurde im Laufe der Zeit schon fortgewälzt und 1918; als die angestauten Fluten die Dämme überpülten und forttrifften, hat man Schloten eingebaut, mit deren Hilfe man ein abermaliges Überfluten zu verhindern hofft.

Eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen wurden geschaffen bzw. erlassen, von denen eine wichtige Politiker erwarten, daß durch sie die Arbeiterkraft zur freiwilligen und verantwortlichen Mitarbeit im Staate erzogen werden kann.

Und in der Tat wurden nach dieser Richtung hin Möglichkeiten erschlossen, die bisher die Arbeiterkraft nicht reiflos auszunutzen vermochte. Zu dieser Zeit waren die Aufgaben, als daß die meist nur in Opposition und Agitation geschulten Arbeiter die Lage sofort hätten richtig beurteilen und ausnützen können.

Schon aus diesen Gründen wäre somit die Arbeiterkraft gezwungen, sich in erster Schulung das geistige Mittelzeug zu erwerbepredigender Arbeit zu beschaffen. Hinzu kommt noch, daß die jüngere Generation die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsrechts nicht wie die alten Vorkämpfer schrittweise erlebt, sondern sich durch Studium einen Überblick verschaffen muß, will sie das, was sie heute als „kollektives Arbeitsrecht“ antrifft, verstehen.

Eines der wichtigsten Teile des kollektiven Arbeitsrechts ist unzweifelhaft das Tarifrecht, weil es unmittelbar eingreift in das Vertragsrecht des einzelnen und besonders den organisierten Arbeitern die Grundlage ihrer Existenz sichert und auch den Unorganisierten unverdient Vorteile und Rechtsansprüche verschafft. Im Rahmen der gestellten Aufgabe kann ich die geschichtliche Entwicklung des Tarifrechts übergehen, wie ich hier auch die Frage der Tariffähigkeit unerörtert lassen will und kann mich nunmehr dem Tarifvertrag selbst zuwenden, um zunächst zu den obligatorischen Bestimmungen Stellung zu nehmen.

Obligatorisch abgeteilt von obligat (lat.) ist gleich zu sehen mit verpflichtet, verbindlich, unerlässlich; das Gegenteil von fakultativ (dem eigenen Ermessen überlassen). Die obligatorischen Bestimmungen sind daher die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages, welches das Verhältnis der Parteien untereinander betreffen. Sie können also niemals zu einem Teile des Arbeitsvertrages selbst werden. Hierzu gehören die Bestimmungen über den räumlichen und beruflichen Geltungsbereich des Vertrages, die Abmachungen über den Ablaufs- und Ründigungszeitpunkt, die Vereinbarungen über den Lohnschlüssel (Lohnabstufung nach Beruf, Alter und Geschlecht), die Friedenspflicht usw. In der zuletzt genannten Bestimmung zeigt sich besonders klar, daß die obligatorischen Bestimmungen eines Tarifvertrages nur die Parteien, nicht aber jedes Mitglied der Organisation binden; denn es ist im Falle eines „wilden Streiks“ nicht möglich, die Organisation für den Schaden verantwortlich zu machen, wenn sie die Bewegung weder verhindert noch förderte. Man kann von der Organisation nur verlangen, daß sie ihren Einfluß im Sinne der eingegangenen Verpflichtung geltend macht.

Andere Bestimmungen sind obligatorisch und normalistisch zugleich. So verpflichtet beispielsweise die vielfach in Tarifverträgen anzutreffende Bestimmung über eigene Schlichtungsinstanzen den einzelnen Arbeiter, diese Stellen

im Bedarfsfalle anzurufen, während die Einrichtung und Belegung dieser Instanzen zu den Aufgaben der Parteien gehört. Bestimmungen über Anlage und Benutzung von Bausch und Bauseinrichtungen, Spielplätzen, Anstaltsräumen usw., sind ebenfalls zum Teil obligatorisch und zum Teil normativ, je nachdem es sich dabei um die Anlage oder die Benutzung der Einrichtung handelt.

Unter Normalbestimmungen versteht man nicht etwas wie normal, sondern das Wort ist abgeleitet von Norm (Meßschnur) und soll ausdrücken, daß der Gesetzgeber die Tarifparteien ermächtigt hat, gegenseitliche Verträge abzuschließen; d. h. die Normalbestimmungen sind unabhängig und geben dem einzelnen Arbeiter ein festes Recht auf die Durchführung derselben, wenn nur der Vertrag selbst geschäftlich zustande kam.

Die normativen Bestimmungen eines Vertrages sind schon rein äußerlich daran zu erkennen, daß man sich deren Inhalt auch in einem Arbeitsvertrage als vorhanden und zweckmäßig vorstellen kann, wenn ein Tarifvertrag nicht besteht. Hierher gehören die Vereinbarungen über Lohn, Arbeitszeit, Dauer und Abzahlung von Lieberstunden und Ferien, Zulagen der verschiedenen Art, Stellung oder Vergütung von Werkzeug, Material oder Maschinen usw. Also, alle Bestimmungen eines Tarifvertrages, die geeignet sind den Arbeitsvertrag zu bereichern, bzw. dessen Inhalt zu bestimmen oder abzuändern, sind normativ. Alle anderen Bestimmungen sind obligatorisch.

P. Gehring.

Arbeitslosenversicherung.

Ausführungsverordnungen.

Am 20. September 1925 sind nicht weniger als 28 Verordnungen, Anordnungen und Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung veröffentlicht worden, die in den letzten Septembertagen teils vom Reichsarbeitsminister, teils vom Vorstand oder Verwaltungsrat der Reichsanstalt erlassen wurden. Der Sache nach können diese Ausführungsverordnungen in folgende Gruppen zusammengefaßt werden:

I. Allgemeine Bestimmungen, II. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, III. Arbeitslosenversicherung, IV. Produktive Erwerbslosenfürsorge, V. Aufbringung der Mittel, VI. Statistik.

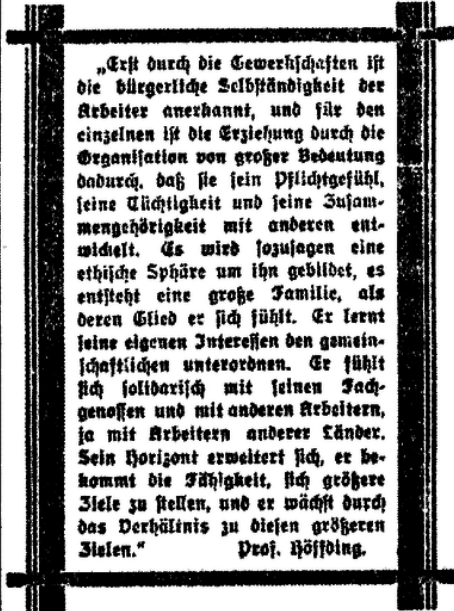
Zur ersten Gruppe gehören sehr wichtige Hinweise des Reichsarbeitsministers über die Auslegung und praktische Durchführung des Gesetzes, ferner die vom Reichsarbeitsminister erlassene allgemeine Ausführungsverordnung, sowie die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung.

Die zweite Gruppe enthält eine vom Reichsarbeitsministerium erlassene Verordnung über die Geschäftsführung, Gebühren und Beaufichtigung nicht gewerbetreibender Arbeitsvermittlungen und die hierzu vom Vorstand der Reichsanstalt beschlossene Ausführungsbestimmungen. Außerdem werden die Verordnungen über Beschäftigung von ausländischen Arbeitern, die Verordnung über die Vermittlung und Anwerbung deutscher Arbeiter nach dem Ausland, die Verordnung über sonstige öffentliche Anstalten und die bisherigen Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung wieder in Kraft gesetzt. In materieller Hinsicht sind in diesen Verordnungen so gut wie gar keine Veränderungen eingetreten. Die Änderungen beziehen sich nur auf die Bezeichnung der neuen Arbeitsbehörden.

Von den zur dritten Gruppe gehörenden Verordnungen ist zunächst die Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über die Wartezeit zu nennen. Auf Grund

dieser Verordnung beträgt die Wartezeit wie bisher drei Tage.

Von den Verordnungen über die produktive Erwerbslosenfürsorge ist die wichtigste die über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Reichsanstalten vom 30. April 1925. Sie ändert die bisherigen Bestimmungen über die Förderung von Reichsanstalten entsprechend den durch das neue Gesetz gegebenen Verhältnissen ab. Die Paragraphen 9 und 10, die die Bestimmungen über die Vergütung der Reichsanstalten enthalten, sind geändert worden, weil diese Frage jetzt durch § 139 Abs. 4 des Gesetzes geregelt ist. Danach werden die Reichsanstalten



„Erst durch die Gewerkschaften ist die bürgerliche Selbständigkeit der Arbeiter anerkannt, und für den einzelnen ist die Erziehung durch die Organisation von großer Bedeutung dadurch, daß sie sein Pflichtgefühl, seine Tüchtigkeit und seine Zusammengehörigkeit mit anderen entwickelt. Es wird sozusagen eine ethische Sphäre um ihn gebildet, es entsteht eine große Familie, als deren Glied er sich fühlt. Er lernt seine eigenen Interessen den gemeinschaftlichen unterordnen. Er fühlt sich solidarisch mit seinen Fachgenossen und mit anderen Arbeitern, ja mit Arbeitern anderer Länder. Sein Horizont erweitert sich, er bekommt die Fähigkeit, sich größere Ziele zu stellen, und er wächst durch das Verhältnis zu diesen größeren Zielen.“ Prof. Höpffling.

grundsätzlich unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrages beschäftigt.

Bezug der staatlichen Arbeitslosenunterstützung auf Wandererschaft für Ausgewanderte.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 18. Juli 1927 bringt auch eine Änderung mit Bezug auf Ausgewanderte, indem unterstützungsberechtigte Arbeitslose, die eine Wehrzeit beendet haben, die Möglichkeit haben die ihnen zustehende Arbeitslosenunterstützung auf Wandererschaft zu beziehen. Die Bestimmungen hierfür sind in § 169 niedergelegt und lauten:

1. Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Wehrzeit beendet haben, kann auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein Wandererschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint.

2. Der Wandererschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens 10 Wochen zu befristet.

3. Der Wandererschein begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wandererschaft.

4. Das Nähere bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wandererschaft ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt wird.

Diese Bestimmung ist besonders für unsere jungen Kollegen wichtig, die aus der Wehre entlassen sind und arbeitslos werden. Falls sie dann am Ort keine Arbeit finden können, haben sie Gelegenheit, ihr Glück auf der Wandererschaft zu versuchen, ohne daß sie ihrer zuteilwerdenden Arbeitslosenunterstützung verlustig gehen. Sie müssen sich in diesem Fall bei dem zuständigen Arbeitsamt eines Wandereschein ausstellen lassen.

Beitragspflicht und Eingangsverfahren.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 1. Oktober treten auch die hier vorgesehenen Änderungen im Eingangsverfahren der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung, sowie die Stadtpräsidenten in Frage. In diesem Zusammenhang ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Schreiben an sämtliche Orts-, Land-, Kreis- und Innungspräsidenten ausführlich darauf hingewiesen. In dem Schreiben heißt es darüber:

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist bis auf weiteres für das Reichsgebiet einheitlich auf 3 Prozent des Grundlohns festgesetzt.

Für diejenigen Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht versicherungspflichtig sind (Einkommen über 3600 bis einschließlich 6000 Mk. jährlich), beträgt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (3600 x 3 : 100 = 108 : 12) = 9 Mk. monatlich. Die Beiträge für diese Versicherten sind an diejenige Krankenkasse abzuführen, der sie für den Fall der Krankheit versichert sind, also jenseit die Versicherten bei einer Ertragsfalle der Arbeitslosenversicherungsordnung versichert sind, erlegen dem bisherigen Verfahren an die Krankenkasse; soweit sie nicht für den Fall der Krankheit versichert sind, an die Krankenkasse, bei der sie für den Fall der Krankheit versichert sind. Wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitseinkunft nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht übersteigt, knappschaltliche Versicherte jedoch an die Reichsversicherungsanstalt für Arbeiter zu zahlen.

Codierung des Mieterrechtes.

Der aus der Kriegszeit und der allgemeinen Wohnungsnot entstandene Mieterschutz wird schon seit längerem Zeit von den Hausagrarern auf dem besten Wege der Herrschaft über sich selbst zu bringen. Die Interessen der Mieter, wiederholt große Erfolge erzielt. Die reichlichen Vorausnahme der indolenten Vermieter, großen Wohnungen und der gewerblichen Räume zum Mieterschutz. Die Gerichte für die Rückzahlung wurden auf die Hälfte herabgesetzt. Dem Hausbesitzer wurde der Anspruch auf Wohnung und Gewerbebetriebe seinem Hause zugesprochen, dem wegen Mieterschutz ermittelten Mieter wurde der Anspruch auf einen Mietraum entzogen. Bei Wertwohnungen sollte die Rückzahlung eines Erlösanspruches eine Abfindung durch ein massives Entschädigungsmittel sein. Schließlich wurden Wohnungen, die durch Umbau gestellt wurden und für

Ein Wort zur körperlichen Erfrischung unserer älteren Arbeiter.

Für die Gesundheit unserer Kleinsten und Kleinen wird heute durch Gemelnde und Staat viel getan, auch der heranwachsenden Jugend wird durch Spielplätze, Planchen- und Badesplätze, Ferienkolonien und viele andere Einrichtungen Gelegenheit zur körperlichen Erfrischung geboten. Die Sportfähigkeit junger Leute, sei sie zu Lande oder zu Wasser ausgebildet, wird eifrig gefördert. Da ist alles schön und gut, wie sieht es aber mit dem gereiften, im Berufsleben tätigen Mann? Er ist meist verheiratet und hat dann den Sinn für Sport verloren, die Ehe und sein Beruf nehmen ihn — so jagt er wenigstens — voll in Anspruch und für seine Gesundheit kann er im allgemeinen nichts mehr tun. So nimmt die Spannkraft allmählich ab und es stellen sich Zustände ein, die oft genug die Berufstätigkeit schädigen oder gar unmöglich machen.

Nur zehn Minuten täglich, richtig ausgeübt, genügen aber, um auch reiferen Leuten, Männern und Frauen, das angenehme Selbstbewußtsein des Wohlbehaltens immer wieder aufs neue zu verschaffen. Und es sind so wenige Dinge, an denen man unbedingt festhalten muß, nämlich früh nach dem Aufstehen der Genuss von einem Glas frischen Wassers, was noch dreimal am Tage wiederholt wird, hierauf, falls Abgesenkenheit nicht vorhanden, Abreiben des ganzen Körpers mit einem nassen Handtuch und Abtrocknen mit einem sauberen, dann folgen fünf Minuten Turnübungen, wie man sie von der Turnhalle her gewohnt ist, namentlich auch Krüschungen, welche Übung man anfangs nur einige Male, später öfters, nicht über 20 mal, ausführen soll. Den Weg zur Arbeitsstätte lege man mindestens teilweise zu Fuß zurück, jedenfalls gewöhne man sich täglich an einen Spaziergang in frischer Luft, der nicht länger als etwa eine Stunde sein soll.

Aber auch für den inneren Körper muß etwas getan werden, um sich Nüchternheit und Hungerdränge bis ins hohe Alter hinein zu erhalten! Weilsche kleine Wechsels- oder Kräftigungsmittel einnehmen, die selten helfen, stets aber viel zu teuer sind.

Das beste Mittel aber, um die trägen Körperflüssigkeiten neu zu beleben, ist der Genuss von frischem Obst, aber auch von frischem Saft von Johannisbeeren, Stachelbeeren,

Kirschen und dergl. Man kann sich aus solchem Saft ein herrliches Getränk herstellen, wenn man dem Saft eine doppelte Menge Wasser und entsprechenden Zucker und etwas Trogensalz zusetzt. Trinkt man von diesem Most täglich ein Weinglas, was wenige Pfennige kostet, so fühlt man bald, wie sich die Freude am Leben und am Beruf mit Macht wieder einstellt.

Wer die hier gegebenen wenigen Gesundheitsregeln befolgt, wird wohl nur selten noch von Krankheiten geplagt werden.

Dem Offenbacher „Mensblatt“ entnehmen wir nachstehenden interessanten Aufsatz:

Lob des Feders.

Zur Jubiläumsgesellschaft des Deutschen Federwerks.

Es gibt keinen einigermaßen geeigneten, formbaren Stoff in der Natur, dessen sich nicht der Mensch bedient hätte, um seinen Kunsttrieb und sein Herbedürfnis schöpferisch tätig zu können. Er formt das Metall, er behaut den Stein, er schnitt das Holz, er webt die Stoffe aus pflanzlichen Produkten, er holt sich das Schildpatt der Schildkröte, das Perlmutt der Muscheltiere, Gehörn und Zahn der Tiere und — ihre Haut, Tierhaut, die er zu Leder präpariert, und Leder — das ist wiederum ein Sammelbegriff für eine unerlöschliche Mannigfaltigkeit von Unterarten, die so verschieden sind, wie eben Tiere verschieden sind und ebenso vielerlei Verarbeitungsmöglichkeiten bieten.

Was für ein prächtiges Material dieses Leder ist, das kommt dem Besucher des Deutschen Federwerks am wahrsten Überzeugung zum Bewußtsein. Da sind Regenschirme aus Elefantenhaut, die in ihrer robusten Kraft den Eindruck absoluter Unzerstörbarkeit geben. Dieser von der Werbung tief gefürdeter Panzer des Drahtputzes wirkt wie verwitterter Stein und weckt die Vision von anstehenden Urwaldriesen, an deren Panzerfall Blei und Speer der Urwaldmenschen wie Strohhalm zerbrechen. Auch breite Schwertscheiden gibt es, die mit der schimmernden Haut ganz junger Elefanten überzogen sind, prächtig schwarz und großartig. — Protoblinder, von gelbbraunen bis zu hellen Eisenbeintönen, fängt sich an afri-

kanischen Schwertscheiden. Bei kleinen Dolchen sind die Stücke des Bauchteils verwendet. — Mit Bezugnahme kein geschuppt gelb, mit prächtiger schwarzer Zeichnung sind die Trommeln bespannt. Eine perlische Schwertscheide zeigt die geometrisch regelmäßige Zeichnung der Schwertscheide. Die Kleidungsstücke der Welt aus dem Gebirge und Memmlieder, mit bunten Worten geziert, bieten besonders reizvolle Farbwerke. Aus dem Leder der Welt jenseit sind die geschmackvoll und technisch außerordentlich kultivierten, kunstgewerblich geradezu vorbildlichen belten der Wandlungener (im Siroccogebiet des Mittelmeeres) diese schönen Hauptlingschwerter, Röcher, Töcher, Krummette zeichnen sich durch eine leuchtend braune Färbung und besonders lebhaften Glanz aus, die erst nach einer sorgfältigen Behandlung gibt ihnen eine prächtige Glätte und Festigkeit.

Aus Büffelpergament sind die japanischen Schwertscheiden gefertigt, diese bizarr-eleganten Schwertscheiden des lässlichen Anstos, — Dämonen, Prinzen, Prinzessinnen einer feinsten Schattenswelt. Mit dem gleichen Material bestehen die indischen Brunnenschilde, doch hier die Büffelhaut vollkommen transparent gemacht ist, so daß hier die mit zierlichen Goldornamenten schmückte Wölbung in durchscheinendem Licht hervortritt.

Aus Schweinsleder sind die japanischen Schwertscheiden gefertigt in dem charakteristischen Rot, das bei uns in der Natur eine wunderbare blaue-bräunliche Färbung angenommen hat. Auch die Lederziele des prächtigen japanischen Sattels mit seinen getriebenen Subornamenten sind aus dem gleichen schön genobten Material.

Die stoffliche Kuchenhaut, dem geschmeidigen, geschmeidigen und weichen, mit der die Chinesen ihre Schwertscheiden belegen, die tierischen Lederziele mit den Elefantenhäuten, die sie umhüllt eine Hardeleite aus fröhlichem Gold bis zum zartesten Grau und gibt einen schönen Glanz für Messingbeschläge und silberneisenen Zielen. Von dem Rostleder (tadellos geformt) Memmlieder, die eine Chinesin — vollständig abgenommen — zu tragen, um dem Offenbacher Lederhändler ihre Dankbarkeit und Eigenart zu demonstrieren, wollen wir es uns erlauben, der Gerechtigkeit nicht zu erwähnen, daß sie aus dem Rostleder gefertigt ist und dem Schweinsleder durchaus nachsteht.

Angelegenheit erhielten, aus dem Mieterschutz heraus-

Einem weiteren Rückschl auf die Lebenshaltung des...

Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Wie im Vorjahre, veranstaltet der Bildungsausschuss...

Table with 2 columns: Destination and Dates. Includes entries for Wien, Salzburg, Berchtesgaden, München, Paris, London, Danemark, Schweden, Golland, Schweiz, Dänisch-Schlesische Schweiz, Riesengebirge, Ostsee.

Hingzu kommt noch eine Teilnahmegebühr von 5 Mt. für Porto, Korrekturen, Verläsungen, Führungen usw.

Das Mittelalter und die Frührenaissance Europas sind beherrscht von der Lebensanschauung...

Die Spätrenaissance und der Barock wenden sich der aus dem Orient übernommenen Technik der Handvergoldung zu...

Die Gegenwart ist wieder dazu gekommen, das schöne Material als solches zu Geltung zu bringen.

Der Nagel.

„Oestern habe ich den Tapezierer im Hause gehabt. Der Mann hat etwa ein Duzend Nagel eingeschlagen...“

Wer hat Anspruch auf Krisenunterstützung?

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung bestimmt über die Krisenunterstützung...

Nach dieser Verordnung haben Anspruch auf Krisenunterstützung:

1. Arbeitslose, die innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 13, aber noch keine 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung standen.

2. Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben...

Die Krisenunterstützung wird in der gleichen Höhe gezahlt wie die Arbeitslosenunterstützung...

Die Krisenunterstützung darf zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen...

Angehörige der Arbeitslosen im Sinne der Krisenunterstützungsverordnung sind der Ehegatte, die Eltern, Boreltern und Vorfürsorge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Die Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen sind voll zu berücksichtigen...

1. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund eigener Vorzüge...

2. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund der Unterhaltungs- und Familienunterstützung...

3. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund der Unterhaltungs- und Familienunterstützung...

4. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund der Unterhaltungs- und Familienunterstützung...

Ueberdies ist ihnen ferner 1. 50 Prozent der Einnahmen, die Angehörige des Arbeitslosen...

2. zugunsten der Angehörigen des Arbeitslosen, die keine Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben...

Auf den Familienzuschlag anzurechnen sind: 1. Renten, die Angehörige des Arbeitslosen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes...

Von den Einnahmen aus Gesellschafterarbeit wird derjenige Betrag, der 20 Prozent der Unterstüttung einschließt...

Die Verwertung von Besitz darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Arbeitslosen...

Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann die Krisenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken...

37. Stiftungsfest und Ehrung der Jubilare in Stuttgart.

Am Sonntag, dem 18. November, feierte die Verwaltungsgesellschaft Stuttgart ihr 37jähriges Bestehen...

Funktionäre taten ihr Bestes, um zu einem Gelingen des Festes beizutragen. Ein äußerst geschmackvoll decorierter Saal...

Leider ist durch einen schon vor Jahren erfolgten Fehler in der Eintragung zur Kartothek ein Kollege übergangen worden...

An dieser Stelle sei den allen Kollegen der Dank ausgesprochen, die zum Gelingen dieser Arbeit...

Korrespondenzen.

Mannheim. Allgemeine Mitgliederversammlung vom 8. November 1927. Der Vorsitzende Adolf Bilde...

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen. Anschließend gab der Kassierer Wilhelm Bager den Kassenericht für das 3. Quartal...

Die Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen sind voll zu berücksichtigen, mit den folgenden Ausnahmen:

1. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund eigener Vorzüge...

2. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund der Unterhaltungs- und Familienunterstützung...

3. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund der Unterhaltungs- und Familienunterstützung...

4. Unterhaltungs- und Familienunterstützung auf Grund der Unterhaltungs- und Familienunterstützung...

Ueberdies ist ihnen ferner 1. 50 Prozent der Einnahmen, die Angehörige des Arbeitslosen...

2. zugunsten der Angehörigen des Arbeitslosen, die keine Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben...

Auf den Familienzuschlag anzurechnen sind: 1. Renten, die Angehörige des Arbeitslosen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes...

Von den Einnahmen aus Gesellschafterarbeit wird derjenige Betrag, der 20 Prozent der Unterstüttung einschließt...

Die Verwertung von Besitz darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Arbeitslosen...

Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann die Krisenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken...

Vorsicht bei Stellenangeboten.

Immer wieder müssen wir darauf verweisen, dass es unbedingt notwendig ist, bei Stellenangeboten den auswärtigen Ortsverwaltung anzufragen...

Aufmerksam handelt es sich für die Firma nicht um eine besondere Art von Geschäftsreklame, denn bloßer sind Einstellungen auswärtiger Kollegen nicht zu vergleichen...

Leistungsunfähige Krankentassen.

Nach der Reichsstatistik gibt es im Deutschen Reich noch 7535 Krankentassen. Trotz dieser großen Zahl von Tassen stellen sich noch vielerlei Schwierigkeiten in den Weg, um die Versicherungsträger zusammenzuschließen und die Zahl der Krankentassen herabzusetzen.

Es ist erfreulich, daß nunmehr doch auch die Oberverpflichtungserkennung, daß diesem Wirrwarr in der Krankentassenversicherung Einhalt geboten werden muß und daß die Krankentassenversicherung keinen Platz hat, um geschäftstüchtigen Machern freien Lauf in ihren Spekulationsbestrebungen zu lassen.

Diejenigen, die solche Bestrebungen fördern, scheinen den Wert und die Ziele der sozialen Krankenversicherung völlig zu verkennen. Die Arbeitgeber und die Mitglieder haben allen Anlaß, diese Dinge mit größter Aufmerksamkeit zu beobachten, denn durch die Kassenzersplitterung und durch die Schwächung der bestehenden Versicherungsträger sind Beitragserhöhungen unausweichlich.

Bestrafung wegen Hinterziehung von Krankentassenbeiträgen.

Der Inhaber einer Sägerei hat während der Zeit von März bis September 1925 die von dem Lohn seiner Arbeiter einbehaltenen Beitragsanteile für die Allgemeine Ortskrankentasse und die Erwerbslosenfürsorge im Gesamtwert von 408,88 RM. nicht an die berechnete Kasse abgeführt. Vor dem Schöffengericht behauptete der Arbeitgeber, nicht gewußt zu haben, daß die fraglichen Gelder von seinem Geschäft nicht an die zuständige Krankentasse abgeführt wurden.

Gegen dieses Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Da die Allgemeinheit durch eine Handlungsweise, wie die des Angeklagten, schwer geschädigt wird und der Arbeitgeber zudem nicht den geringsten Versuch gemacht hatte, auch nur etwas von seiner Schuld bei der Krankentasse abzutragen, hielt das Berufungsgericht eine empfindliche Strafe für angemessen.

Neuabschluss von Tarifverträgen.

Tapezierergewerbe.

Brandenburg a. d. S. Mit der Tapezierer-Zwangsunternehmung wurde bis 30. Juni 1926 ein Manteltarif nebst Lohnabkommen am 21. Oktober 1927 abgeschlossen. Letzteres gilt bis Ende des Jahres und beträgt der Mindestlohn nach dem ersten Gehaltsjahr 73 W., nach dem 22. Lebensjahr 92 Pf. pro Stunde.

Coburg. Mit dem Verband der Korbinindustriellen G. m. b. H. wurde am 24. Oktober 1927 ein Mantelvertrag mit Lohnabkommen für die auf Korbmöbel beschäftigten Tapezierer abgeschlossen. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche.

gültig. Der Lohnmarif legt für den über 22 Jahre alten Handarbeiter 100, für Hilfsarbeiter 85 Proz. für jüngere Handarbeiter 55, 75 und 85 Proz. fest. Die Affordräge müssen lo übernehm sein, daß ein Durchschnittsarbeiter 15 Proz. über den Tariflohn verdienen kann.

Düsseldorf. Nach eintägigem Streit erfolgreich. Mit der Firma Sommer, Düsseldorf, bestand seit längerer Zeit kein Vertragsverhältnis mehr. Immer wieder wurde die dringende Tarifvertragsregelung hinausgeschoben, bis endlich die Tarifbehörde die Gehälter verlor und zum Streit griff.

Greif. Mit den Arbeitgebern des Tapezierergewerbes und unserer Organisation wurde am 1. November 1927 ein Tarifvertrag, gültig bis 30. September 1929, abgeschlossen. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden pro Woche. Ueberstundenzuschlag ab 48. Stunde.

Königsberg i. Pr. Der früher schon geltende Mantelvertrag wurde wieder in Kraft gesetzt. Arbeitszeit 48 Stunden pro Woche. Ueberstunden dürfen nur in ganz dringenden Fällen gemacht werden und werden die ersten zwei mit 30 Proz., die weiteren sowie Nacht- und Sonntagsarbeit mit 80 Proz. Zuschlag zum Stundenlohn vergütet.

Halle a. d. S. Die vier interessierten Verbände haben mit der Firma Ludwig Käthe u. Sohn einen Mantelvertrag für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Die normale Arbeitszeit beträgt 48 Stunden für die Woche. Ueberstundenzuschlag ab der 48. Stunde. Ferien erhalten alle Beschäftigten nach sechs Monaten zwei Arbeitstage, steigend je nach Beschäftigungsdauer bis zu 10 Arbeitstagen.

Rundschau.

Wachen und Leistungen der Volksfürsorge. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1927 sind bei der Versicherungsgesellschaft der deutschen Arbeitermerchenschaft, der Volksfürsorge, rund 310 000 Anträge auf Volks- und Lebensversicherungen gestellt worden, davon im Oktober allein 33 000. Gegenwärtig zählt die Volksfürsorge einen Bestand von etwa 950 000 Versicherungen mit etwa 350 Millionen Reichsmark Versicherungssumme.

In diesem Jahre sind bis einschließl. Oktober rund 916 000 RM. an Versicherungssummen zur Auszahlung gebracht worden. Von dieser Summe entfallen rund 190 000 RM. auf tödliche Unfälle.

Leberlöcher aus der Römerschl. Unter der Bank of England, im Herzen Londons, werden derzeit Inagrobungen vorgenommen, und man sieht auf die Reste eines Lagers römischer Legionäre. Unter den gefundenen Gegenständen, wie Münzen, Haushaltsgegenständen und Möbeln aus Holz in vorzüglichem Zustand, befinden sich auch Reste von Leberlöchern und Leberlöcher, die vermutlich einer römischen Militärkaserne entstammen.

Bücherschau.

Seibel, Richard: Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Mit einem Vorwort von Bernhard Götting über die Gewerkschaftsbewegung der Angestellten. Antwerpen 1927. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes, 167 Seiten. Preis 1,60 Mk.

Diese (siehe als Band 78 der Internationalen Gewerkschaftsbibliothek vom IGB) herausgegebene Schrift behandelt zunächst die Frühzeit der deutschen Gewerkschaften; sie schildert ihre ersten Erfolge und ihr Ende durch das Sozialistengesetz und gibt dann eine ausführliche Darstellung der

Aufwärtsentwicklung vom ersten Anbruch des Jahres 1898 bis zum Ausbruch des Krieges. Die Tätigkeit der deutschen Gewerkschaften während des Krieges und speziell auch die außerordentlich bedeutungsvolle und lehrreiche Entwicklung der Reichstagskommissionen sowie die eine allzu große Edelmütigkeit zurückgehaltene Auffassung an die neuen Verhältnisse werden eingehend behandelt.

Der Wiedergang der deutschen Gewerkschaften ist nicht nur wegen ihrer zahlenmäßigen Fortschritte und ihrer Agitations- und Kampfmethoden interessant, sondern auch wegen der grundsätzlichen Umstellungen, die sie im Laufe der Jahre vornehmen mußten und auch ohne unnützes Lobern zu übernehmen haben. Die Entwicklung vom massenhaften Fortschrittismus der praktischen Gewerkschaftstätigkeit hat sich zuerst bei den deutschen Gewerkschaften herausgelöst, so daß man vielfach in anderen Ländern von einer „deutschen Methode“ im Gegensatz zu sozialistischen Methoden sprach.

Die Schrift von Seibel und Götting bildet eine wertvolle Ergänzung der in der Internationalen Gewerkschaftsbibliothek bereits erschienenen Abhandlungen über die Gewerkschaftsbewegung in Belgien, England und Schweden.

Für Bestellungen wende man sich an die Verlagsbuchhandlung des IGB, Berlin S 14, Inselstraße 6. Preis 1,60 Mk.

Bom „Handarbeiter-Kreis“ ist neben dem seit 5 erschienenen. Das seit fast 10 Jahren Inhabt: Sein Jahre Sozialwirtschaft; Die agrarpolitischen Beiträge der Zentrumspartei, der Deutschen Volkspartei und der Christlichen Arbeiterbewegung; Veridigung; Von der Gebirgsbildung zur landläufigen Bauarbeiterschaft; Neue Zahlen über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Teutland; Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft; Die Weiterbildung der deutschen Landwirtschaft; Die Weiterbildung der deutschen Landwirtschaft; Die Weiterbildung der deutschen Landwirtschaft.

Zu beziehen ist das „Handarbeiter-Kreis“ vom Verlag Endehaus G. m. b. H., Berlin SW 48. Es erscheint alle zwei Monate im Preis des Einzelheftes 2 Mk., Verkaufspreis für ein Jahr (sechs Hefte) 10 Mk.

Verbindlichkeitsklärung

Beglaubigte Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister III A 3384/34 Tar.

Berlin NW 40, den 19. Nov. 1927. Scharnhorststr. 35.

Betrifft: Allgemeinverbindlichkeitsklärung eines Nachtrages zum Landestarifvertrage vom 17. September 1924 für gewerbliche Arbeitnehmer in Sattlerleien (Handwerksbetrieben), soweit nicht besondere Satzungen in Geltung sind, im Freistaat Sachsen, gemäß § 2 des Verordnungs vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67).

Entscheidung.

Der Nachtrag Nr. 7 vom 27. September 1927 (Lohnabkommen) zum allgemeinverbindlichen Landestarifvertrage vom 17. September 1924 (Reichsarbeitsblatt 1924 Nr. 23 S. 425) wird für den gleichen beruflichen und räumlichen Geltungsbereich mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 für allgemeinverbindlich erklärt.

Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Nachtrages 6 vom 22. April 1927 außer Kraft.

Im Auftrage

923. Dr. Busse.

Verbandsnachrichten.

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen.)

Vom 28. November bis 4. Dezember 1927 der 48. Wochenbeitrag fällig.

Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Aus dem Verband ausgeschlossen wurde antragsgemäß Hugo Friedrich, Breslau, Budnummern 1708, wegen Vergehen gegen § 4 Absatz 2 des Verbandsstatutes.

Achtung! Monatsberichtsarten!

Alle Verwaltungsstellen, welche die Monatsberichtsarten für November noch nicht an die Hauptverwaltung eingekandt haben, werden dringend erucht, das Berichtsamt bis spätestens zum 8. Dezember nachzuholen.

Hellbroon. Kollege Adolf Wilmann gehört dem Verband 27 Jahre, der Kollege Karl Bühler gehört dem Verband 26 Jahre an.

Adressenveränderungen.

Halle. Vorf.: Alfred Schubert, Händelstr. 23. Orf. Tabf. Vorf.: Bruno Krupke in Ostfild, Orf. Bormditter Vorf. (Kaiserhof). Kass.: Franz Scharrer, Turmjtr. 115. Düsseldorf. Vorf.: Wilhelm Klefert, Wallstr. 10 3 17.

Sterbetafel.

Ceipzig. Am 16. November verschied nach 30jähriger Mitgliedschaft der Kollege Tapezierer Ernst Hert a im Alter von 57 Jahren.

Mann. Am 18. November verschied unser Kollege, der Tapezierer Adam Schaffnit, im Alter von 62 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!